

Eine amerikanische Stimme zur Frage der Religionsfreiheit

Das Problem der Religionsfreiheit ist „das amerikanische theologische Problem auf dem Konzil“. So schreibt der Theologe John Courtney Murray SJ in der Zeitschrift „America“ (Nr. 22 vom 30. 11. 1963) in einem Aufsatz, den er auch während der zweiten Sitzungsperiode des Konzils auf der deutschsprachigen Konzilspressekonferenz als Vortrag gehalten hat. Die Vorlage über die Religionsfreiheit hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Mehrmals wurde versucht, ihre Diskussion zu verhindern. Es waren hauptsächlich die amerikanischen Bischöfe, die – vor allem durch eine Intervention von Kardinal Spellman – erreichten, daß dieses Thema auf die Tagesordnung des Konzils kam, und zwar als fünftes Kapitel des Schemas über die ökumenische Frage. Warum es dann aus der Grundsatzabstimmung über das ganze Schema ausgeklammert wurde, ist eine Frage, die bis heute nicht eindeutig beantwortet werden kann. Es ist indes sicher, daß es auf der nächsten Sitzungsperiode eines der ersten Verhandlungsthemen bilden wird. Die amerikanischen Bischöfe jedenfalls, so schreibt Murray, „sind gewillt, die Vorlage, die vom Sekretariat für die Einheit der Christen verfaßt worden ist, zu unterstützen, ja sie zu stärken.“

In einem wichtigen Teil seines Aufsatzes weist Murray darauf hin, daß vom Gesichtspunkt des amerikanischen Denkens aus das Schema noch nicht weit genug gehe. Die Konzilsvorlage stellt zwar mit aller Deutlichkeit heraus, daß der Mensch von Natur aus das Recht auf freie Ausübung seines Glaubens nach dem Gebot seines eigenen Gewissens besitzt und daß jedes Glied der Gesellschaft und insbesondere der Staat die Verpflichtung hat, dieses Recht der Persönlichkeit anzuerkennen, es in der Praxis zu achten und seine freie Ausübung zu fördern. Es fehle aber, so sagt Murray, „das Prinzip der Unzuständigkeit der weltlichen politischen Autorität auf dem Gebiet der Religion“. Die anglo-amerikanische Tradition sieht als die wichtigste Aufgabe der staatlichen Gewalt den Schutz und die Förderung der unabdingbaren Rechte der menschlichen Person, unter denen das Recht auf Religionsfreiheit mit an erster Stelle steht. Daraus ergibt sich aber auch, daß es dem Staat und der Regierung nicht zusteht, auf dem Gebiet des Glaubens und der religiösen Wahrheit ein Urteil zu fällen. Die Regierung überschreitet in dieser Auffassung ihre Rechte, wenn sie eine Religion als wahr und die anderen als falsch erklärte, wenn sie also, wie es noch heute etwa in Italien, Spanien und Portugal der Fall ist, den katholischen Glauben zur Staatsreligion erhebt.

Es ist verständlich, daß dieses Prinzip noch nicht in das Schema Aufnahme finden konnte. Es war in Europa zu lange durch die Folgen des monarchischen Absolutismus und der mit ihm verbundenen Einheit von Thron und Altar verdunkelt, wenn nicht ganz in den Hintergrund gedrängt gewesen. Auch im Konzil ist zum Teil noch die Meinung verbreitet, der Staat als solcher könne die wahre Religion erkennen und müsse ihr notwendig den Vorrang einräumen. Das schließt freilich nicht aus, daß eine große Mehrheit des Konzils in den Diskussionen der nächsten Sitzungsperiode die Erweiterung des Schemas in diesem Sinn fordert und erreicht. Murray jedenfalls sagt: „Wie meine Landsleute, Katholiken wie Nicht-Katholiken, sähe ich es gern, wenn der endgültige Text über religiöse Freiheit den Grundsatz von der Unzuständigkeit der Regierung in Dingen des Glaubens feststellen würde. Das ist, meiner Meinung nach, wesentlich für die Sache der religiösen Freiheit in der Gesellschaft.“